

4644/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
betreffend § 89 ASVG (Nr. 5022/J)

Zu den gegenständlichen Fragen führe ich nach Kontaktaufnahme mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, folgendes aus:

Zu Frage1:

Hinsichtlich der Personen, welchen in den letzten Jahren bestehende Pensionsansprüche aufgrund der Regelung des § 89 ASVG nicht ausbezahlt wurden, möchte ich auf nachstehende Tabelle verweisen:

Sozialversicherungsträger	Ruhensfälle HAFT	Ruhensfälle AUSLAND
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1995: 140 1996: 137 1997: 139 1998: (bis 10.98) 133	59 65 54 53
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1996: 20 1997: 26 1998: (bis 10.98) 28	-- -- --
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1996: 1 1997: 1 1998: (bis 10.98) 1	-- -- --
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1996: 2 1997: 1	-- --
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1995: 3 1996: 6 1997: 6 1998: (bis 10.98) 6	-- -- -- --
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	1998: (bis 10.98) 1	--
Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariats	--	--

Zu Frage 2:

Bezüglich der Höhe der Einsparungen in der Pensionsversicherung darf ich auf folgende Tabelle Hinweisen:

Sozialversicherungsträger	Ruhensbetrag HAFT	Ruhensbetrag AUSLAND
Pensionsversicherungsanstalt Arbeiter	1995: 5.132.157,10 1996: 6.149.685,60 1997: 6.337.019,60 1998: (bis 10.98) 5.235.438,80	1.715.997,80 1.815.779,00 1.484.219,70 992.162,20
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1996: 1.894.930,00 1997: 2.110.259,00 1998: (bis 10.98) 1.814.629,00	
Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen	1996: 79.642,50 1997: 63.714,00 1998: (bis 10.98) 55.338,00	-- -- --
Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues	1996: 49.271,00 1997: 12.839,00	-- --
Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft	1995: 393.910,60 1996: 343.305,50 1997: 558.197,70 1998: (bis 10.98) 535.187,00	-- -- -- --
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	1998: (bis 10.98) 33.601,40	--
Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates	--	--

Zu Frage 3:

Sich in Haft befindliche Personen erhalten eine Versorgung, die als eine mit der Pension funktionsgleiche Leistung anzusehen ist. Der Grund für das Ruhen dieser Leistung liegt darin, daß die Pensionen nicht nur aus Beiträgen der Versicherten, sondern auch aus Steuern finanziert werden. (Die allgemeinen Steuermittel können somit nicht ein zweites Mal zur Finanzierung von Pensionsleistungen herangezogen werden.) Den Zielsetzungen entsprechend bleibt trotz Ruhensbestimmungen der Anspruch auf die ruhenden Leistungen gewahrt, es wird lediglich die Leistungspflicht der Sozialversicherung sistiert, solange der Ruhensgrund andauert. Eine spezielle Regelung bei Ruhen der Leistung des Versicherten gilt jedoch für im Inland lebende Angehörige: Diesen gebührt - wenn in sie im Falle des Todes des Versicherten (in der Unfallversicherung im Falle des Todes, infolge Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit) Anspruch auf Hinterbliebenenpension (Rente) haben - eine Pension (Rente) in der Höhe der halben ruhenden Pension (Rente) mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse. Zu dieser Pension (Rente) gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Pension (Rente) gebühren.

Ein weiterer Grund für das Ruhen liegt bei Auslandsaufenthalten in der Lösung von der Österreichischen Versichertengemeinschaft. Ein generelles Ruhen ist in Bezug auf Auslandsaufenthalte aber nicht vorgesehen. So tritt etwa bei Aufenthalt in allen EU - bzw. EWR - Staaten sowie in sonstigen Vertragsstaaten, mit denen ein Abkommen über Soziale Sicherheit besteht, kein Ruhen ein.